Gemeinde Dittingen

Kanton Basel-Landschaft



Planungsbericht

Zonenplan Siedlung Teilzonenplan Dorfkern Teilzonenplan Schachental Zonenplan Landschaft

Mutation Gewässerraum



Abb. 1: Orthofoto von Dittingen (Quelle: 3D Geoportal)

Planungsstand

öffentliche Mitwirkung

Auftrag

41.00091

Datum

5. Oktober 2022

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Dittingen

Schulweg 2 4243 Dittingen

Auftragnehmer

jer<u>mann</u>

Geoinformation Vermessung Raumplanung

Projektleitung Joël Suhr

Marina Vegh

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmatteweg 1 4144 Arlesheim info@jermann-ag.ch +41 61 709 93 93 www.jermann-ag.ch

Inhalt

Planungsbericht

1	Ausgangslage	5
1.1	Ziel des Gewässerraums	5
1.2	Wirkung des Gewässerraums	
2	Ziel und Inhalt der Planung	
2.1	Ziele der Planung	7
2.2	Planungsunterlagen	7
2.3	Bestandteile der Mutation Gewässerraum	7
2.4	Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraumes	8
2.5	Koordination Festlegung Naturgefahrenkarte	11
3	Organisation und Ablauf der Planung	12
3.1	Projektorganisation	12
3.2	Planungsablauf	12
4	Rahmenbedingungen	13
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf nationaler Ebene	13
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene	13
4.3	Kommunale Grundlagen der Nutzungsplanung	13
4.4	Weitere Planungsinstrumente	14
4.4.1	Kantonaler Richtplan	14
4.4.2	Naturgefahrenkarte	16
4.4.3	Kantonales Wasserbaukonzept	17
4.4.4	Kantonale Strategische Revitalisierungsplanung	19
4.4.5	Regionaler Entwässerungsplan (REP) Birs	21
4.4.6	Siedlungsentwicklung	21
4.4.7	Geschützte und schützenswerte Bauten	22
5	Auswirkungen der Gewässerraumplanung und Ermittlung der Interessen	25
5.1	Feisternaubach Abschnitt 1 (ZPL und ZPS)	25
5.1.1	Festlegung Gewässerraum	25
5.2	Chälengrabenbach / Dittingerbach Abschnitt 2 (ZPS)	26

7	Beschlussfassung Planungsbericht	37
6.4	Auflage- und Einspracheverfahren	. 36
6.3	Beschlussfassung	
6.2	Öffentliche Mitwirkung	. 36
6.1	Kantonale Vorprüfung	. 36
6	Planungsverfahren	.36
5.5.1	Festlegung Gewässerraum	. 34
5.5	Dittingerbach / Birs Abschnitt 6 (ZPS)	
5.4.2	Ermittlung der Interessen	
5.4.1	Festlegung Gewässerraum	. 32
5.4	Schachletebach Abschnitt 4 (ZPS)	. 32
5.3.2	Ermittlung der Interessen	. 31
5.3.1	Festlegung Gewässerraum	. 29
5.3	Dittingerbach Abschnitt 3 (ZPS und ZPL)	. 29
5.2.2	Ermittlung der Interessen	. 28
5.2.1	Festlegung Gewässerraum	. 27

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	vem	02.11.2021	Entwurf für Vorbesprechung mit der Gemeinde
2.0	vem	31.01.2022	kantonale Vorprüfung
3.0	vem	28.03.2022	Ergänzung Perimeter Jostenmatt für kantonale Vorprüfung
4.0	vem	05.10.2022	Überarbeitung aufgrund kantonaler Vorprüfung

1 Ausgangslage

Der Bund verpflichtet die Kantone mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zur Festlegung eines Gewässerraumes für oberirdische Gewässer. Dieser Forderung kommt der Kanton Basel-Landschaft mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, in Kraft seit 01. April 2019) nach. Ausserhalb des Siedlungsgebiets obliegt die Zuständigkeit zur Gewässerraumfestlegung dem Kanton, innerhalb des Siedlungsgebiets den Gemeinden. Bis die nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerräume vorgenommen werden, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung.

1.1 Ziel des Gewässerraums

Mit dem Gewässerraum werden die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Die Gewässerfunktion lässt sich in eine ökologische, eine biochemische und eine hydrologische Funktion unterteilen. Gewässer und dessen Uferbereiche bieten als Ökosystem auch im Siedlungsgebiet weitgehend zusammenhängende Habitate für eine Vielzahl aquatischer und terrestrischer Lebewesen. Der Erhalt dieser Lebensräume ist für die lokale Biodiversität wichtig. Für deren Erhalt muss der Schadstoffeintrag in das Gewässer gering, bzw. ein Nährstoffeintrag in gewissem Masse möglich sein. Zum einen ist die Sicherstellung der biochemischen Funktion durch den Gewässerraum, der einen gewissen Abstand zwischen Gewässer und Schadstoffquellen (z.B. aus der Bodennutzung) sicherstellt, möglich. Zum anderen hat ein möglichst naturnahes Gewässer stärkere selbstreinigende Funktionen. Diese sind wiederum am stärksten ausgeprägt, wenn die hydrologischen Prozesse möglichst uneingeschränkt funktionieren können. Gewässer sind dynamisch und benötigen ausreichend Platz zur Veränderung ihres Laufes, ihrer Fliessgeschwindigkeit und zur Ablagerung von Geschiebe. Wird diese Dynamik zugelassen, führt dies zu einer zusätzlichen Reduktion der Überschwemmungsgefahr. Des Weiteren stellt der Gewässerraum den benötigten Raum für die Erholungsnutzung, den Gewässerunterhalt sowie die Stromproduktion sicher. Nicht zuletzt dient ein ausreichender Gewässerraum der baulichen Gefahrenprävention von Hochwasser.

1.2 Wirkung des Gewässerraums

Bisherige Regelungen entlang von Gewässern

Bisher haben die im Raumplanungs- und Baugesetz enthaltenen Vorschriften den Abstand zwischen Bauten und Gewässern geregelt (§ 95 RBG). Laut § 12a Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hat der Gewässerraum Vorrang gegenüber diesen Abstandsvorschriften. Sobald ein Gewässerraum festgelegt ist, können neue Bauten grundsätzlich bis an den Gewässerraum erstellt werden, auch wenn der Abstand dadurch verkleinert wird.

Bauen im Gewässerraum

Da der Gewässerraum extensiv gestaltet, genutzt und die Flächen, die das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, geschützt werden soll, ist der Gewässerraum von neuen Anlagen freizuhalten. Zulässig sind lediglich standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse wie Wasserkraftwerke, Fuss- und Wanderwege, «Uferwege» aus Naturbelag und Brücken, soweit diese von kommunaler Bedeutung sind.

Allgemein sind Ausnahmen für Kleinanlagen (z.B. Stege, Treppen, Sitzbänke etc.) möglich, wenn diese der privaten Gewässernutzung dienen und zonenkonform sowie standortgebunden sind. Zusätzlich dürfen den Kleinanlagen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In dicht überbauten Gebieten sind zusätzlich Ausnahmen bei zonenkonformen Neu-, An- und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen möglich.

Bestehende Bauten und Anlagen - Besitzstandsgarantie

Vor der Ausweisung des Gewässerraums rechtmässig erstellte Gebäude und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, sind gemäss § 109 und § 110 des RBG in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandesgarantie soll das Privateigentum schützen und die Nutzung weiterführend garantieren. Bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Bauten notwendig sind (Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten), sind zulässig. Nicht gestattet sind hingegen Ersatzneubauten, Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen.

Im Januar 2022 beschloss der Landrat des Kantons Basel-Landschaft eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen, die das Bauen im Gewässerraum vereinfacht. Der § 110 RBG wurde demnach erneuert und dadurch den EigentümerInnen von Parzellen, die im Gewässerraum liegen, mehr Spielraum zur baulichen Entwicklung gegeben. Es wurde darauf abgezielt, dass leichte Umbauten, Erweiterungen und auch Nutzungsänderungen im Gewässerraum möglich sind, solange diese die Wirkung der Bebauung auf den Gewässerraum nicht verschlechtern.

Zulässige Ausnutzung

Liegt eine Parzelle teilweise im Gewässerraum, so ändert bzw. verringert sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht.

Nutzung von Aussenräumen

Aussenräume wie Garten- und öffentliche Grünanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerraums sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Eine extensive Nutzung bedeutet, dass keine neuen Bauten oder Anlagen erstellt werden dürfen. Neu angebrachte Gartengestaltungsmassnahmen, wie Terrassen und Stützmauern sind im Gewässerraum ebenfalls nicht erlaubt, wobei für bestehende Anlagen ebenfalls die Besitzstandsgarantie gilt. Zudem bedeutet extensive Nutzung auch, dass kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, wenn sie nicht zum Erhalt einer bestehenden Anlage (z.B. Rasensportplätze oder Schrebergärten) zwingend notwendig sind. Zudem dürfen im Gewässerraum nur einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden.

2 Ziel und Inhalt der Planung

2.1 Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung wird der Gewässerraum im Siedlungsgebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Dorfkern, Teilzonenplan Schachental) sowie teilweise im Landschaftsgebiet (Perimeter Zonenplan Landschaft) der Gemeinde Dittingen in der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt und so öffentlich-rechtlich sichergestellt.

Durch die Festlegung eines definitiven Gewässerraumes durch die Gemeinde wird der zurzeit rechtskräftige provisorische Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen aufgehoben. Die zusätzliche Einschränkung der betroffenen Grundeigentümer durch den breiter angelegten provisorischen Gewässerraum wird somit aufgehoben.

2.2 Planungsunterlagen

Die vorliegende Planung besteht aus den folgenden Dokumenten:

- → Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Dorfkern, Teilzonenplan Schachental, Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum (rechtsverbindlich)
- → Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Dorfkern, Teilzonenplan Schachental, Zonenplan Landschaft. Nachführungsplan (orientierend)
- → Planungsbericht (orientierend)
- → Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht
- → Mitwirkungsbericht (folgt)

Die Ausweisung des Gewässerraumes erfolgt gemäss dem Verfahren nach § 31 RBG. Im Zentrum steht dabei die Mutation des Zonenplans Siedlung, des Teilzonenplans Dorfkern, des Teilzonenplans Schachental. Zusätzlich wird der Zonenplan Landschaft (ZPL) dort mutiert, wo dies die Einheit der Planung verlangt. Der Mutationsplan bildet das rechtsverbindliche Planungsinstrument und ist Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen. Der Nachführungsplan dient lediglich zur Orientierung, ist also nicht rechtsverbindlich. Die Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht sowie der Mitwirkungsbericht bilden den Anhang zum Planungsbericht und sind ebenfalls nicht rechtsverbindlich.

2.3 Bestandteile der Mutation Gewässerraum

Mutation Gewässerraum

Die Gemeinde Dittingen verzeichnet sechs Fliessgewässer sowie vier grössere Weiher: Der Feisternaubach, der Chälengrabenbach, der Dittingerbach, der Schachletenbach, der Schlegelhollenbach, die Birs sowie der Weiher Steinbruch Schachlete, der Weiher Eismet, der Weiher Stelli und der Weiher Kälengraben.

Lediglich der Feisternaubach, der Chälengrabenbach, der Dittingerbach, der Schachletebach und die Birs sowie der Weiher Schachlete tangieren das Siedlungsgebiet und sind somit zwingend Bestandteil der Mutation. Der Gewässerraum der Birs, welcher im Zonenplan Siedlung liegt und zwischen der Brücke Neumattweg und Gemeindegrenze liegt, wird vom Kanton im Rahmen des Revitalisierungsprojekts (Längsvernetzung Schwelle) selbst festgelegt. Dementsprechend ist dieser Abschnitt der Birs nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Beim Weiher Schachlete, welcher sich im Teilzonenplan Schachental in der Gewerbezone befindet, wird kein Gewässerraum ausgeschieden. Dies aus dem Grund, da es sich um ein stehendes Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0,5 ha handelt und somit gemäss kantonaler Arbeitshilfe auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden kann.

Der Gewässerraum aller Gewässer, die im Perimeter des Zonenplans Landschaft liegen, wird – wenn nicht von der Gemeinde freiwillig übernommen – durch den Kanton festgelegt. Mit vorliegender Planung sollen dem Siedlungsgebiet naheliegende Teile des im ZPL verlaufenden Chälengrabenbach, Feisternaubachs und Dittingerbachs durch die Gemeinde festgelegt werden. Beim Chälengrabenbach handelt es sich um die angrenzenden Parzellen, welche in der Naturschutzzone «Dittinger Weide (Offenland)» liegen. Beim Feisternaubach handelt es sich um die am Siedlungsgebiet angrenzenden Parzellen Nrn. 217, 224, 225, 226, 227 1839 und 1840. Der Gewässerraum umfasst bei diesem Abschnitt die gesamte Uferschutzzone und ist aufgrund dessen breiter angelegt als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbreite von 11.0 m. Der Abschnitt des Gewässerraums, welcher sich im Zonenplan Siedlung befindet, wird nicht wie der Gewässerraum nach Übergangsbestimmung wellig, sondern begradigt dargestellt. Weiter werden beim Dittingerbach im Bereich Gattermatt die im ZPL liegenden Parzellen Nrn. 397, 395 und 331 die Gewässerraumfestlegung von der Gemeinde getätigt.

Beim Dittingerbach plant die Gemeinde eine Verlegung des Bachlaufs. Die planerischen Voraussetzungen sind hierfür bereits gegeben, indem die Uferschutzzone des Dittingerbachs bereits vor Jahren im ZPL rechtskräftig festgelegt wurde. Die Gemeinde möchte deswegen den Gewässerraum auf der Uferschutzzone festlegen.

Zusätzlich wird der Gewässerraum des Schachletebachs, welcher im TZP Schachental liegt, symmetrisch ausgeschieden. Die Gemeinde übernimmt lediglich die Festlegung im TZP Schachental. Der gegenüberliegende Gewässerraum im ZPS der Stadt Laufen wird nicht von der Gemeinde Dittingen festgelegt.

Da die Bestimmungen zum Gewässerraum in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung abschliessend geregelt sind, werden das Zonen- und Teilzonenreglement diesbezüglich nicht mutiert. Der Verweis auf Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), wird in der Legendenbeschriftung in den Plänen vorgenommen.

2.4 Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraumes

Die minimale Breite des Gewässerraumes wird nach den Vorgaben des Art. 41a der Gewässerschutzverordnung durch dessen natürliche Gerinnesohlenbreite bestimmt. Je nach Zustand des Gewässers wird
der Wert der effektiven Gerinnesohlenbreite abgeleitet, der Gewässerraum muss jedoch mindestens
11 m betragen. So weisen beispielsweisen natürliche, mäandrierende Gewässer eine ausgeprägte Breitenvariabilität und verbaute, künstlich begradigte eine eingeschränkte bis fehlende Breitenvariabilität
auf. Das Amt für Umweltschutz und Energie hat die Daten zum Gewässerzustand der einzelnen Fliessgewässer erhoben. Sowohl die Gewässersohlenbreite wie auch die Wasserspiegelbreitenvariabilität (Angabe des Gewässerzustands von ausgeprägt bis fehlend) sind bei der kantonalen GIS-Fachstelle öffentlich
einsehbar. Die Gewässerraumbreite bei stehenden Gewässern richtet sich nach Art. 41b der GSchV.

Tabelle 1 Herleitung Gewässerraumbreiten aus der nGSB

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Daraus abgeleitete Gewässerraumbreite	
< 2 m	11 m	
2 – 15 m	2,5 * nGSB + 7 m	
> 15 m	Einzelfall, mind. nGSB + 30 m	

Gewässerraumbreite in Dittingen

Bei den Fliessgewässern in Dittingen, welche Bestandteil der Mutation sind, wurde die Gewässerraumbreite gemäss Tabelle 2 aus der Breitenvariabilität und der Gerinnesohlebreite nach den Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraum» berechnet. Bei allen Gewässern in Dittingen beträgt der Gewässerraum 11.0 m (vgl. Tabelle 2 und Abbildung 2).

Tabelle 2 Herleitung der Gewässerraumbreiten der Gewässer im und in Nähe des Siedlungsgebiets (vgl. Abb. 2)

Gewässername	Verlauf	Breitenvariabilität	GSB	nGSB	Breite GWR
Chälengrabenbach	eingedolt	fehlend	0.5 m	1 m	11 m
Feisternaubach, Abschnitt 1	offen	eingeschränkt	0.6 m	0.9 m	11 m
Feisternaubach, Abschnitt 2	offen / eingedolt	fehlend	0.8 m	1.6 m	11 m
Feisternaubach (orientierend)	offen	eingeschränkt	0.6 m	0.9 m	11 m
Dittingerbach, Abschnitt 1	eingedolt	fehlend	0.8 m	1.6 m	11 m
Dittingerbach, Abschnitt 2	offen	ausgeprägt	1.2 m	1.2 m	11 m
Dittingerbach, Abschnitt 3	offen / eingedolt	eingeschränkt	1.2 m	1.8 m	11 m
Dittingerbach, Abschnitt 4	eingedolt	fehlend	0.8 m	1.6 m	11 m
Birs	offen	eingeschränkt	20 m	30 m	60 m
Schachletebach, Abschnitt 1	eingedolt	fehlend	0.9 m	1.8 m	11 m

 $\mathsf{GSB} = \mathsf{Gerinnesohlenbreite}; \, \mathsf{nGSB} = \mathsf{nat} \\ \mathsf{\ddot{u}rliche} \, \, \mathsf{Gerinnesohlenbreite}; \, \mathsf{GWR} = \mathsf{Gew} \\ \mathsf{\ddot{a}sserraum}$

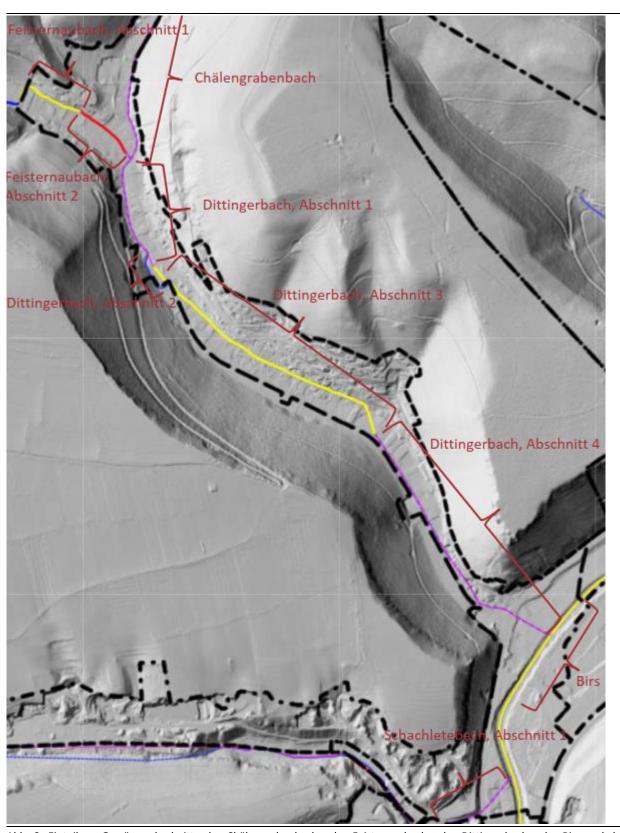


Abb. 2: Einteilung Gewässerabschnitte des Chälengrabenbachs, des Feisternaubachs, des Dittingerbachs, der Birs und des Schachletebachs nach Datensatz «Wasserspiegel Breitenvariabilität» des Amts für Umweltschutz und Energie BL (Quelle: Geo-View BL 2021; Darstellung: Jermann AG 2022)

2.5 Koordination Festlegung Naturgefahrenkarte

Anfänglich war angedacht, im Zuge der vorliegenden Mutation auch die Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung hinzuzufügen. In schriftlicher und telefonischer Absprache mit verschiedenen Fachstellen (Amt für Raumplanung, Amt für Wald beider Basel, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung und Holinger AG) wurde folgender Entscheid gefällt: Die Mutation der Gefahrenzonen ist momentan nicht sinnreich, da grössere Änderungen in Dittingen anstehen und die Datengrundlage zu den Gefahrenkarte (insbesondere der Naturgefahr 'Wasser') schnell überholt wäre. Bereits im Frühling 2022 erhält der Dittingerbach ein grösseres Bachrohr, das grossen Einfluss auf die Gefahrenzonen haben wird. Zusätzlich fand 2018 eine Bachumlegung des Dittingerbachs im Bereich Gabermatten statt. Dort ist gegenwärtig noch der «alte» Zustand der Gefahrenkarte vorhanden. Zu guter Letzt ist geplant, dass der untere Abschnitt des Dittingerbachs in die Landwirtschaftszone verlegt wird. Wodurch es auch zu Veränderungen der Gefahrenkarte kommt. Der Kanton sieht dabei vor, die Datengrundlage zu den Gefahrenzonen ab 2025 bis ca. 2027 im ganzen Kanton zu aktualisieren. Die Gemeinde entschied sich, dass mit der Mutation zu den Gefahrenzonen abgewartet wird, bis die oben genannten Projekte abgeschlossen sind und die aktuellen Daten zu den Gefahrenzonen vorhanden sind. Die Mutation könnte z.B. im Rahmen der Gesamtrevision Zonenplans, welche in den nächsten Jahren in Dittingen bevorsteht, getätigt werden.

3 Organisation und Ablauf der Planung

3.1 Projektorganisation

Die Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Dorfkern und Teilzonenplan Schachental und teilweise im Zonenplan Landschaft wurde von der Einwohnergemeinde Dittingen in Zusammenarbeit mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG in Arlesheim ausgearbeitet.

3.2 Planungsablauf

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:				
November 2021	Erarbeitung Planungsunterlagen			
25. November 2021	Augenschein			
25. November 2021	Startbesprechung mit Gemeinde			
Dezember 2021 – Januar 2022	Bereinigungen Pläne und Planungsbericht			
8. Februar resp. 29. März 2022	Freigabe Gemeinderat z.H. kantonale Vorprüfung			
14. Februar resp. 11. April 2022 – 13. Mai 2022	kantonale Vorprüfung (inkl. Ergänzung Perimeter Jostenmatt)			

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:				
Juni 2022	Stellungnahme Vorprüfung			
22. September 2022	Freigabe Gemeinderat Stellungnahme Vorprüfung			
Oktober 2022	Bereinigung			
27. Oktober – 28. November 2022	öffentliche Mitwirkung			
Dezember 2022 / Januar 2023	Bereinigung			
Februar 2023	Beschluss Gemeinderat z.H. Gemeindeversammlung			
März 2023	Beschluss Gemeindeversammlung			
April 2023	Auflage- und allfälliges Einspracheverfahren			
Mai 2023	Eingabe zur regierungsrätlichen Genehmigung			

4 Rahmenbedingungen

4.1 Gesetzliche Grundlagen auf nationaler Ebene

- → Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- → Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- → Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- → Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- → Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998
- → Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

4.3 Kommunale Grundlagen der Nutzungsplanung

- → Zonenplan Siedlung (78/ZPS/1/0) gemäss RRB Nr. 1158 vom 26. August 2008
- → Zonenplan Landschaft (78/ZPL/1/0) gemäss RRB Nr. 1306 vom 21. August 2012
- → Teilzonenplan Dorfkern (78/TZPS/2/0) gemäss RRB Nr. 1158 vom 26. August 2008
- → Teilzonenplan Schachental (78/TZPS/1/0) gemäss RRB Nr. 825 vom 22. Mai 2001

4.4 Weitere Planungsinstrumente

4.4.1 Kantonaler Richtplan

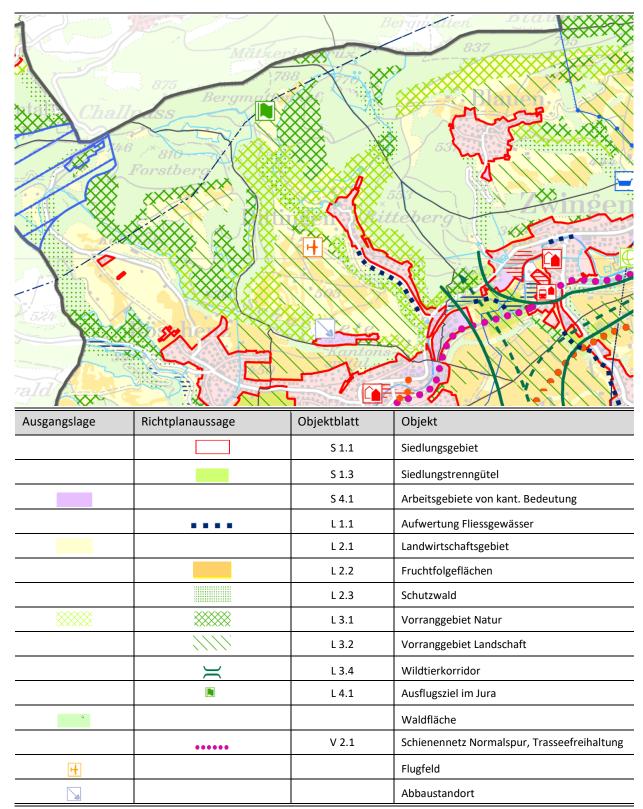


Abb. 3: Ausschnitt Richtplankarte kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (Stand Juni 2020) (Quelle: Amt für Raumplanung Basel-Landschaft 2020)

Der kantonale Richtplan scheidet für die Gemeinde Dittingen in der Gesamtkarte einen Aufwertungsbereich für Fliessgewässer gemäss Objektblättern L 1.1 aus. Konkret soll der Bachlauf des Dittingerbachs aufgewertet werden. Mittels Aufwertungsmassnahmen sind die Fliessgewässer in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten oder soweit möglich wiederherzustellen. Mit dem Raumbedarf für Fliessgewässer wird der Raum sichergestellt, welcher von den Gewässern für deren natürliche Dynamik sowie der Erfüllung der ökologischen und landschaftlichen Funktion benötigt wird. Ebenso soll durch den gesicherten Raum die natürliche Hochwasserschutzfunktion erhöht werden. Die heutigen Freiräume entlang der Fliessgewässer sollen in ihrer ökologischen Qualität und Hochwasserschutzfunktion aufgewertet werden. Diese sind soweit möglich zu renaturieren sowie von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Ausnahmen bilden dabei standortgebundene Bauten und Anlagen. Fliessgewässer sind als Gesamtsystem zu betrachten und ihre verschiedenen Funktionen zu koordinieren. Bestehen Zielkonflikte zwischen Gewässerrenaturierung und Grundwasserschutz, so ist dies im Einzelfall zu beurteilen, wobei der Grundwasserschutz im Grundsatz Priorität hat.

4.4.2 Naturgefahrenkarte

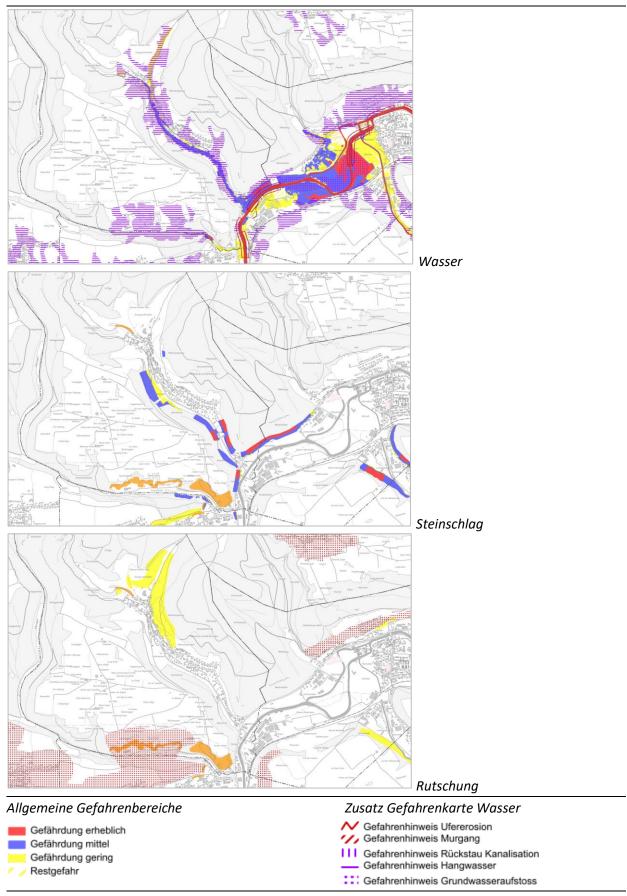


Abb. 4: Ausschnitte Naturgefahrenkarten: Wasser (oben), Steinschlag (Mitte) und Rutschung (unten) (Quelle: GeoView 2021)

Gefahr Wasser

Im gesamten Perimeter besteht keine erhebliche Gefahr durch Hochwasser. Eine mittlere Gefährdung befindet sich nahezu durchgehend entlang des Feisternaubachs und des Dittingerbachs. Beim Chälengrabenbach besteht eine geringe Gefährdung. Aufgrund der Lage von Dittingen in einem tief eingeschnittenen Tal ist der Gefahrenhinweis auf Hangwasser beinahe im ganzen Siedlungsgebiet vorzufinden.

Gefahr Steinschlag

Eine mittlere bis erhebliche Gefährdung durch Steinschlag besteht im unteren Bereich des Dorfes bei der Kantonsstrasse und beidseitig der Hauptstrasse entlang in Richtung Dorfkern von Dittingen.

Gefahr Rutschung

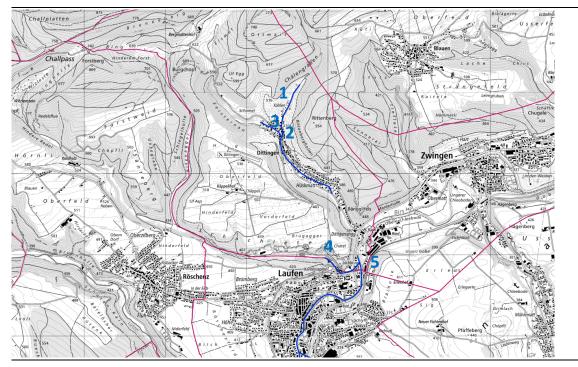
In Dittingen besteht eine geringe Gefährdung durch Rutschung. Dies insbesondere im nördlichen Gebiet der Gemeinde, wobei die Gefahr nicht weit in das Siedlungsgebiet vordringt.

4.4.3 Kantonales Wasserbaukonzept

Gemäss § 10 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) erstellt die kantonale Fachstelle unter der Mitwirkung der Einwohnergemeinden und interessierter Kreise ein Wasserbaukonzept, welches aufzeigt, wo Vorkehrungen im Bereich der Revitalisierung und des Hochwasserschutzes im Kanton mittelfristig zu treffen sind. Dieses Konzept wurde vom Regierungsrat erlassen. Im Wasserbaukonzept werden Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen unterschieden und priorisiert. Hochwasserschutz wird einerseits durch bauliche Massnahmen und andererseits durch natürliche Retentions- und Überflutungsgebiete erzielt. Mit dem Wasserbaukonzept werden folgende Ziele verfolgt, welche nachfolgend in der Reihenfolge ihrer Priorisierung dargestellt sind:

- → langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung
- → Schutz des Menschen und der Sachwerte vor Hochwasser
- → Erhalt der ökologischen Lebensräume und Erholungsgebiete

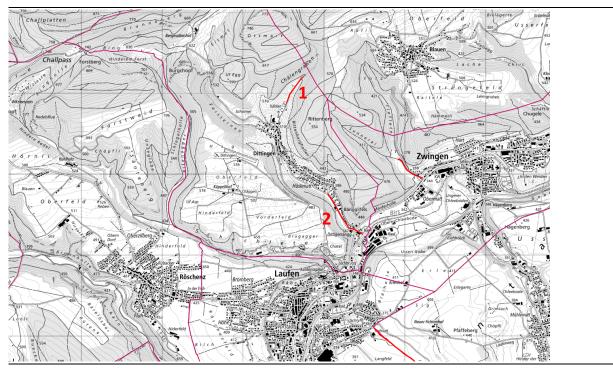
In der Gemeinde Dittingen sind im Rahmen des Wasserbaukonzepts noch keine Massnahmen umgesetzt. Jedoch ist nach Auskunft des Tiefbauamts und des Amts für Raumplanung Basel-Landschaft geplant, dass voraussichtlich ab Mai 2022 bis 2024 der Dittingerbach (Abschnitt in der Kernzone) und der Feisternaubach ein grösseres Bachrohr erhalten (baulicher Hochwasserschutz). Zusätzlich sieht das kantonale Wasserbaukonzept die Ausdolung des Dittingerbachs vor. In den Bereichen Längsvernetzung, Überflutungsund Retentionsgebiete, Revitalisierung der Sohle oder der Aue sind keine Massnahmen geplant.



- 1. Chälengrabenbach
- 2. Chälengrabenbach
- 3. Feisternaubach
- 4. Schachletebach
- 5. Birs

Priorität der Massnahme: niedrig Priorität der Massnahme: hoch Priorität der Massnahme: hoch Priorität der Massnahme: niedrig Priorität der Massnahme: hoch

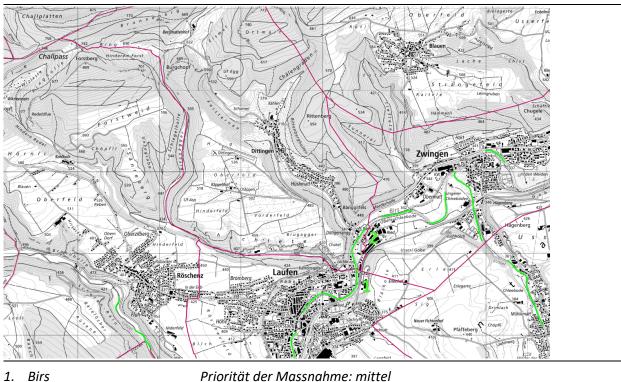
Abb. 5: baulicher Hochwasserschutz



- 1. Chälengrabenbach
- 2. Dittingerbach

Priorität der Massnahme: mittel Priorität der Massnahme: mittel

Abb. 6: Ausdolung



Birs
 Birs

Priorität der Massnahme: mittel Priorität der Massnahme: mittel

Abb. 7: Revitalisierung der Gewässer

4.4.4 Kantonale Strategische Revitalisierungsplanung

Im Kanton Basel-Landschaft sollen innerhalb von 80 Jahren rund 92 km der insgesamt 830 km Gewässerstrecke revitalisiert werden. Die gesetzliche Grundlage für die Revitalisierungsplanung bildet die Gewässerschutzverordnung (GSchV), welche den Kantonen vorschreibt, zu revitalisierende Gewässerabschnitte und die zugehörigen Massnahmen und Fristen für 20 Jahre festzulegen. Die Zielsetzungen der Revitalisierungsplanung lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- → Erhalt, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Arten
- → Eindämmung von Neobiota
- → Schaffung/Erhalt naturnaher Morphologie und Hydrodynamik der Gewässer und deren Ausgestaltung
- → Grossräumige Gewässervernetzung
- → Erhalt intakter Habitate
- → Aufwertung national und international bedeutsamer Lebensräume
- → Umsetzung Schutz- und Entwicklungsziele bestehender Landschaften und Parks
- → Erholungsfunktion für Bevölkerung
- → Umsetzung gewässerbezogene, integrale räumliche Entwicklungsziele

Die Gewässer wurden ökomorphologisch beurteilt und fünf Massnahmentypen definiert:

- → Ausdolung
- → Revitaliserung der Sohle
- → Revitalisierung des Gewässers
- → Revitalisierung der Aue
- → Längsvernetzung

Im Zusammenhang mit dem jeweiligen ökologischen Nutzen, Synergien und Konflikten wurden zeitliche Prioritäten (gering, mittel, gross) für die jeweiligen Massnahmen festgeschrieben. Massnahmen und zeitliche Prioritäten für die einzelnen Gewässer und deren Abschnitte sind bei der kantonalen GIS-Fachstelle öffentlich einsehbar.

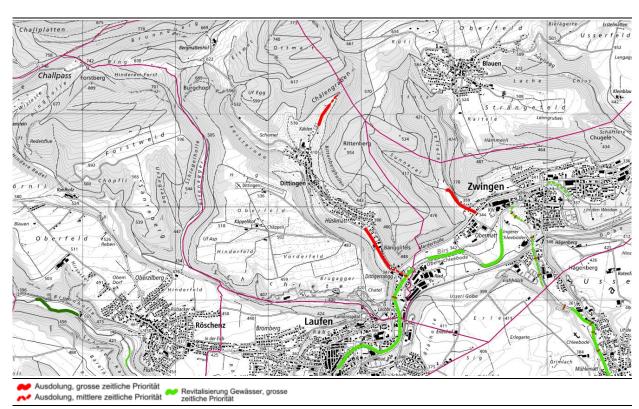


Abb. 8: Geplante Massnahmen in Dittingen laut strategischer Revitalisierungsplanung (Quelle: GeoView BL 2021)

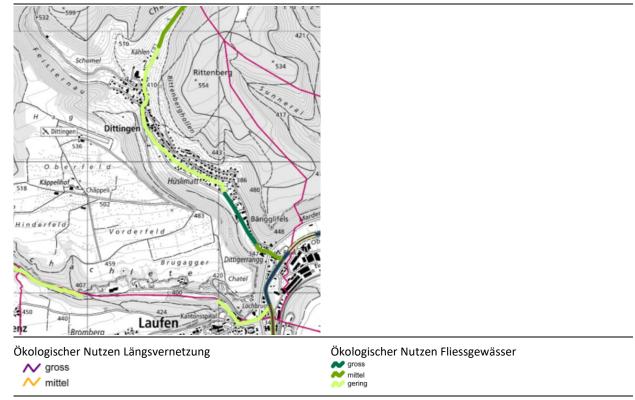


Abb. 9: Ökologischer Nutzen der Gewässer laut strategischer Revitalisierungsplanung (Quelle: GeoView BL 2021)

In Dittingen sind keine Massnahmen zur Längsvernetzung vorgesehen, ausser bei der Birs. Dort befindet sich eine Schwelle mit mehr als 1 m Absturzhöhe, die die Längsvernetzung erschwert und welche mit einer mittleren Priorität behoben werden soll. In der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung sind weitere Massnahmen im Bereich Ausdolung und Revitalisierung des Gewässers geplant: Der obere Abschnitt des Chälengrabenbachs soll mit einer grossen resp. mittleren zeitlichen Priorität ausgedolt werden sowie der untere Abschnitt des Dittingerbachs. Zudem wird die Birs mit grosser zeitlicher Priorität revitalisiert. Zur Revitalisierung der Aue oder der Gewässersohle sind keine Massnahmen vorgesehen. Grundsätzlich wird der Birs ein grosser ökologischer Nutzen (Verhältnis von Kosten zu Aufwertungs- und Vernetzungspotenzial) für die Längsvernetzung attestiert.

4.4.5 Regionaler Entwässerungsplan (REP) Birs

Das Projekt «Regionaler Entwässerungsplan Birs» zeigt mit einem Entwicklungskonzept und mit Aktionsplänen die Defizite der Birs und ihrer Nebenflüsse auf und schlägt Massnahmen zur Verbesserung der Qualitäten der Gewässer vor. In der Gemeinde Dittingen besteht ein Massnahmenblatt für die Birs («Abschnitt 23» gemäss Bezeichnung REP).

4.4.6 Siedlungsentwicklung

Der Stand der Überbauung wird vom Amt für Raumplanung Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden seit 2014 jährlich und derjenige der Erschliessung seit 2012 alle 2 Jahre erhoben und publiziert. Diese periodische Erhebung nach Art. 31 der Raumplanungsverordnung zeigt, wo unüberbaute Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebiets liegen und ob diese kurz- (erschlossen) oder längerfristig (unerschlossen) zur Verfügung stehen.

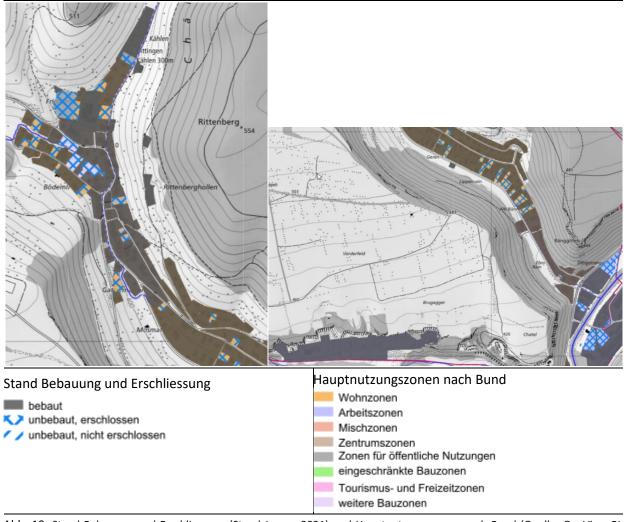


Abb. 10: Stand Bebauung und Erschliessung (Stand Januar 2021) und Hauptnutzungszonen nach Bund (Quelle: GeoView BL 2021)

Auf dem Gemeindegebiet von Dittingen existieren noch einige rechtskräftige, jedoch unüberbaute Wohnzonen sowie einzelne Arbeitszonen. Unbebaute Flächen in der Zentrumszone (=Kernzone) sind sehr gering. Die Erschliessung ist überall bereits gewährleistet. Das Gebiet im Teilzonenplan Schachental ist vollständig bebaut. Im Datensatz Stand Bebauung/Erschliessung ist ein grösseres Gebiet in der OeWA mit Zweckbestimmung Freifläche im Norden der Gemeinde ausgewiesen. Südlich davon sind unbebaute Gebiete mit Quartierplanpflicht vorhanden (in der Legende als «weitere Bauzonen» symbolisiert).

Die Kapazität und Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) für die Beurteilung von Umzonungen beträgt in der Gemeinde Dittingen 95 - 100 % und jene für die Beurteilung von Neueinzonungen 90 – 95 % (Stand Dezember 2021, Bauzonenstatistik BL). Diese Werte deuten darauf hin, dass die Gemeinde eine relativ hohe Auslastung ihrer Bauzonen aufweist.

4.4.7 Geschützte und schützenswerte Bauten

In der Gemeinde Dittingen finden sich neben der 1506 erbauten spätgotischen Kirche St. Nikolaus und dem Bauernhaus an der Dorfstrasse 23 (Baujahr unbekannt, Parzelle Nr. 9), welche beide im kantonalen Inventar der geschützten Kulturdenkmäler gelistet sind, sechs kommunal zu schützende Gebäude. Im Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung sind hier das Bauernhaus an der Dorfstrasse 48 (Baujahr 1778, Parzelle Nr. 102), das Bauernhaus an der Dorfstrasse 55 (Baujahr 1806, Parzelle Nr. 109), das Bauernhaus Alte Post an der Dorfstrasse 33 (Baujahr 1900, Parzelle Nr. 144), das Bauernhaus an der

Dorfstrasse 18 (Baujahr 1830, Parzelle Nr. 26) sowie das bereits genannte Bauernhaus an der Dorfstrasse 23 von erhöhtem Interesse.

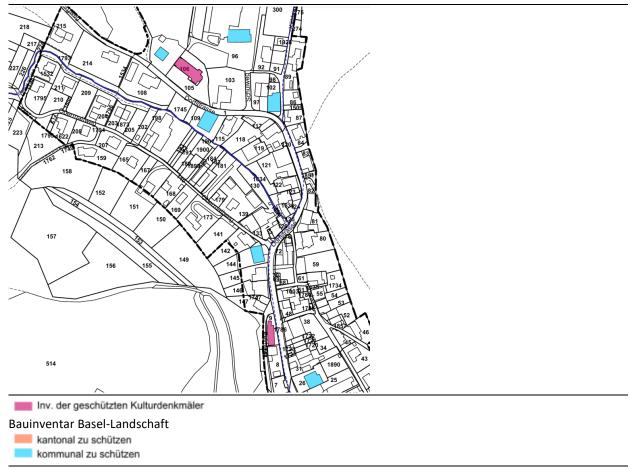


Abb. 11: Kulturobjekte (Quelle: GeoView BL 2021)

In den Kernzonenbestimmungen des Teilzonenreglements Dorfkern der Gemeinde Dittingen ist bei Ziffer 6 festgehalten, dass geschützte Bauten in ihrem Bestand geschützt sind und dürfen weder abgebrochen noch im Wesentlichen verändert werden.



Abb. 12: Dorfansicht 1997 mit Blick auf die Pfarrkirche St. Nikolaus (Inventar der geschützten Kulturdenkmäler) und rechts vorne das Bauernhaus an der Dorfstrasse 55 (kommunal zu schützendes Gebäude). (Quelle: Bauinventar BL 2006)

5 Auswirkungen der Gewässerraumplanung und Ermittlung der Interessen

Im Rahmen dieser Gewässerraumfestlegung werden alle oberirdischen Fliessgewässer im Siedlungsgebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Dorfkern, Teilzonenplan Schachental) sowie teilweise im Zonenplan Landschaft beachtet. Wie in Kapitel 2.3 beschrieben, betrifft die Festlegung den Feisternaubach, den Chälengrabenbach, den Dittingerbach, den Schachletebach und die Birs. Zusätzlich zum Gewässer im Siedlungsgebiet werden Abschnitte des Chälengrabenbachs, des Feisternaubachs und des Dittingerbachs, die im Bereich Landschaft liegen und bei denen eine Gewässerraumfestlegung im selben Verfahren sinnvoll ist, hinzugezogen und rechtskräftig festgelegt. Im Rahmen der Abhandlung werden neben dem Mutationsplan auch der Zonenplan Siedlung zur Orientierung (Nachführungsplan) dargestellt.

5.1 Feisternaubach | Abschnitt 1 (ZPL und ZPS)

Der Feisternaubach fliesst in Abschnitt 1 im Perimeter ZPL von Nordwesten offen in Richtung Siedlungsgebiet. Die Ufer sind durch eine kommunale Uferschutzzone geschützt. Dieser Abschnitt wird durch die Gemeinde festgelegt, um die Einheit der Planung zu gewährleisten, da die Bauparzellen Nr. 1795 und 1532 (W2-Zone, gelb) durch die Gewässerraumfestlegung tangiert werden. Der Gewässerraum wird bei diesem Abschnitt mit den bestehenden Uferschutzzonen abgestimmt und im Sinne der Umsetzbarkeit der Planung wird der Gewässerraum im Zonenplan Siedlung nicht wie der Gewässerraum nach Übergangsbestimmung wellig, sondern begradigt dargestellt.

5.1.1 Festlegung Gewässerraum

Für den Abschnitt 1 wurde aufgrund der 0.6 m breiten Gerinnesohle und der eingeschränkten Breitenvariabilität eine Gewässerraumbreite von 11.0 m berechnet (vgl. Kapitel 2.4). Als Datengrundlage diente der vom Kanton bereitgestellten Datensatz zum Gewässerraum (Arbeitshilfe B1) und eigene Berechnungen auf Grundlage der Informationen des Geoportals Basel-Landschaft.

Die Festlegung ist symmetrisch, wobei der Gewässerraum im Zonenplan Landschaft mit den bestehenden Uferschutzzonen abgestimmt wird und im Zonenplan Siedlung diese überragt, um die minimale Gewässerraumbreite von 11.0 m nicht zu unterschreiten. Aufgrund der symmetrischen Festlegung mit Normbreite wird auf die Ermittlung und Beurteilung der Interessen verzichtet. Dieser Abschnitt dient lediglich als Information über den Abtausch für den Kanton.

Gemäss Aussage des kantonalen Tiefbauamts im Rahmen der kantonalen Vorprüfung ist eine Erweiterung des minimalen Gewässerraums auf die rechtsgültigen Gewässerbaulinien im Sinne von Art. 41a Abs. 3 GSchV nicht notwendig. Dies aus dem Grund, da in diesem Bereich die Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen bereits umgesetzt wurden und dies innerhalb der Uferschutzzonen.

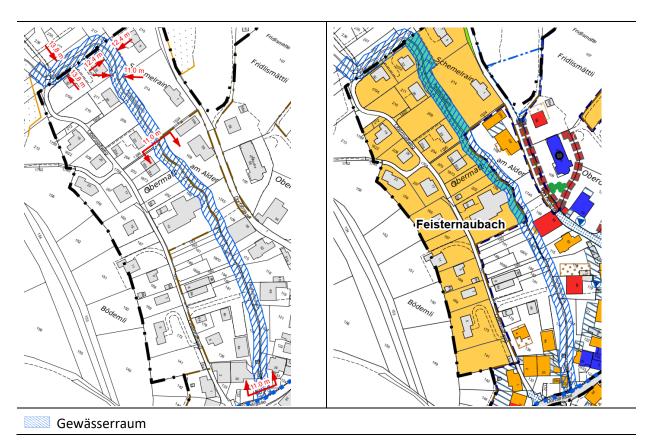


Abb. 13: Festlegung Gewässerraum Feisternaubach, Abschnitt 1 (Quelle: Jermann AG, 2022)

5.2 Chälengrabenbach / Dittingerbach | Abschnitt 2 (ZPS)

Der Chälengrabenbach fliesst vom ZPL eingedolt von Norden in die OeWA-Zone mit Zweckbestimmung Sport und verläuft weiter eingedolt unter der Dorfstrasse entlang bis zum offengelegten Abschnitt Gattermatten. Etwa in der Mitte wechselt der Name von Chälengrabenbach zu Dittingerbach. Der ca. 800 m lange Abschnitt befindet sich grösstenteils in der Kernzone. Nur zu Beginn im Norden beim Kählenweg grenzt linksufrig die OeWA-Zone und die W2-Zone und rechtsufrig die Naturschutzone Dittinger Weide des ZPL.

5.2.1 Festlegung Gewässerraum

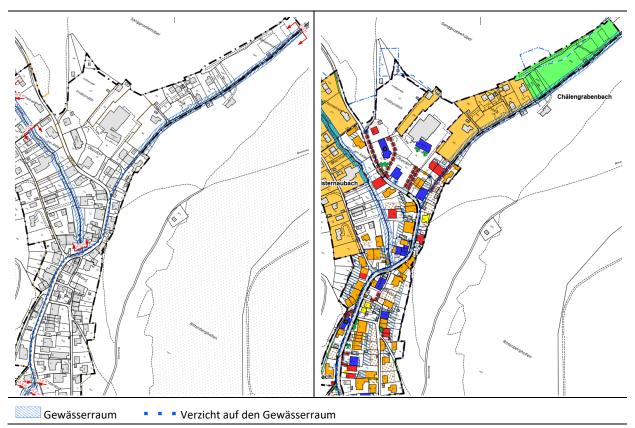


Abb. 14: Festlegung Gewässerraum Chälengrabenbach resp. Dittingerbach, Abschnitt 2 (Quelle: Jermann AG, 2022)

Für den Abschnitt 2 wurde aufgrund der 0.5 m breiten Dole des Chälengrabenbachs resp. 0.8 m breiten Dole des Dittingerbachs und der dadurch fehlenden Breitenvariabilität eine Gewässerraumbreite von 11.0 m berechnet (vgl. Kapitel 2.4). Im Bereich des Zonenplans Siedlung wird der Gewässerraum symmetrisch mit der minimalen Breite von 11.0 m festgelegt. Trotz den engen Platzverhältnissen und bestehender Nutzung scheint eine Ausdolung zumindest teilweise möglich.

Aufgrund des Verlaufs unter der Strasse im Teilzonenplan Dorfkern(Dorfstrasse), den dortigen engen Platzverhältnissen innerhalb der Kernzone (Bebauungsstruktur, Strasse etc.), welche eine Ausdolung langfristig nicht möglich machen, wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

Im Folgenden wird aufgrund des Gewässerraumverzichts innerhalb der Kernzone die Interessen ermittelt und abgewogen. Im Zonenplan Siedlung wird der Gewässerraum symmetrisch mit Normbreite festgelegt, sodass keine Ermittlung und Abwägung der Interessen vorgenommen werden.



Abb. 15: Der Chälengrabenbach im Zonenplan Siedlung (Bild links) resp. der Dittingerbach (Bild rechts) im Teilzonenplan Dorfkern verlaufen eingedolt unterhalb der Strasse (Quelle: Jermann AG, 2021).

5.2.2 Ermittlung der Interessen

Interessen im Sinne Gewässerraum

Hochwasserschutz und Revitalisierung

Im Rahmen des kantonalen Wasserbaukonzepts sind in diesem Gewässerabschnitt eine Massnahme im Bereich baulicher Hochwasserschutz geplant (vgl. Kapitel 4.4.3). Im Auftrag des Kantons verlegt die Holinger AG ein neues und grösseres Bachrohr. Die Bauarbeiten beginnen im Jahr 2022 und enden voraussichtlich 2024. Ungefährer Perimeter der Bachvergrösserung ist die Dorfstrasse, von Parzelle Nr. 102 (Pumpwerk Gemeinde) bis Parzelle Nr. 304 und befindet sich komplett in der Kernzone. Der kantonale Richtplan und die strategische Revitalisierungsplanung haben für diesen Gewässerabschnitt keine Massnahmen vorgesehen (vgl. Kapitel 4.4.1 und 4.4.4). Gemäss Naturgefahrenkarte herrscht in diesem Bereich keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser, aber eine mittlere entlang des Dittingerbachs und eine geringe entlang des Chälengrabenbachs. Der Gefahrenhinweis auf Hangwasser ist aufgrund der topographischen Lage von Dittingen flächendeckend vorhanden (vgl. Kapitel 4.4.2).

Interessen im Sinne baulicher Nutzung

Bauzonen und Siedlungsentwicklung nach innen | Ortsbild- und Denkmalschutz

Die Dorfstrasse in der Kernzone enthält eine Vielzahl erhaltenswerter und geschützter Gebäude. So das Bauernhaus an der Dorfstrasse 23, welches im kantonalen Inventar der geschützten Kulturdenkmäler ist und die kommunal geschützten Gebäude an der Dorfstrasse 18, 33 und 48 (vgl. Kapitel 4.4.8). Die bestehende, meist eng an die Strasse gebaute Bebauung und die vorhandene Strasse verunmöglichen zudem eine Ausdolung oder Verlegung des Gewässers entlang einer längeren zusammenhängenden Strecke.

Beurteilung der Interessen

Die Dole des Chälengrabenbachs resp. des Dittingerbachs verläuft unter der Dorfstrasse und somit unter der Haupterschliessungsstrasse der Gemeinde Dittingen, was eine Ausdolung verunmöglicht. Seitens Kantons ist eine Ausdolung auch nicht geplant, wie das Projekt «Vergrösserung Bachrohr Dittingerbach», welches im Frühling 2022 startet, zeigt.

5.3 Dittingerbach | Abschnitt 3 (ZPS und ZPL)

5.3.1 Festlegung Gewässerraum

Die Gemeinde Dittingen plant, den Abschnitt des Dittingerbachs, welcher durch die W2-Zone in Richtung Gewerbezone Jostenmatt fliesst (teilweise eingedolt), in die westlich gelegene Landwirtschaftszone zu verlegen. Die Uferschutzzone wurde bereits in der Landwirtschaftszone zonenrechtlich festgelegt. Aufgrund dieser Planung wird der Gewässerraum des Dittingerbachs an den Ort seines zukünftigen Verlaufs festgelegt. Die Gemeinde übernimmt die Festlegung, obschon es sich nicht um Siedlungsgebiet handelt. Für die Berechnung der Gewässerraumbreite konnte somit nicht auf die Datengrundlage des Kantons (Gerinnesohlebreite und Breitenvariabilität) zurückgegriffen werden, da diese Daten den heutigen Verlauf des Dittingerbachs in der W2-Zone wiedergeben (vgl. Kapitel 2.4). Da die Gerinnesohlebreite des zukünftigen Verlaufs des Gewässers noch unklar ist, wird die theoretische Gewässerraumbreite des heutigen Verlaufs von 11.0 übernommen und symmetrisch auf die bereits festgelegte Uferschutzzone gelegt. Teilweise wurde eine Verbreiterung des Gewässerraums vorgenommen, um die minimale Gewässerraumbreite von 11.0 m zu erreichen.

Da die Verlegung des Dittingerbachs noch nicht umgesetzt ist und die Gewässerschutzverordnung einen Verzicht entlang offener Bachläufe nicht zulässt, soll beim bestehenden Verlauf des Dittingerbachs weiterhin der Gewässerraums nach Übergangsbestimmungen gelten. Sobald die Bachverlegung abgeschlossen ist, wird der übergangsrechtliche Gewässerraum aufgehoben. In Rücksprache mit dem Amt für Raumplanung, Bereich Gewässerraum ist durch das Festhalten des Vorgehens hier im Planungsberichts sowie im Regierungsratsbeschluss (RBB) der vorliegenden Planung bei der Aufhebung des Gewässerraums nach Übergangsbestimmungen keine weiteren Planungen nötig.

Beim Dittingerbachs im Bereich Gattermatt ist - gemäss Aussage des kantonalen Tiefbauamts im Rahmen der kantonalen Vorprüfung - eine Erweiterung des minimalen Gewässerraums auf die rechtsgültigen Gewässerbaulinien im Sinne von Art. 41a Abs. 3 GSchV nicht notwendig. Dies aus dem Grund, da in diesem Bereich die Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen bereits umgesetzt wurden und dies innerhalb der Uferschutzzonen. Der Gewässerraum wird im Bereich Gattermatt mit der vorhandenen Uferschutzzone abgestimmt und beträgt im Minimum die Normbreite 11.0 m.

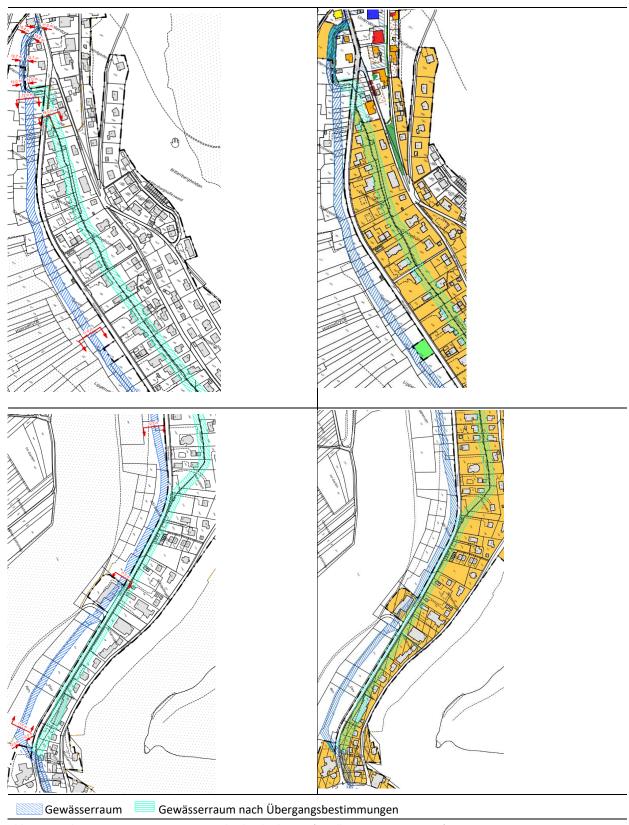


Abb. 16: Festlegung Gewässerraum Dittingerbach, Abschnitt 3 (Quelle: Jermann AG, 2022)

5.3.2 Ermittlung der Interessen

Interessen im Sinne Gewässerraum

Hochwasserschutz und Revitalisierung

Der kantonale Richtplan scheidet für die Gemeinde Dittingen in der Gesamtkarte einen Aufwertungsbereich für Fliessgewässer gemäss Objektblättern L 1.1 aus. Wie es auch die vorliegende Planung vorsieht, soll der Dittingerbach laut Richtplan aufgewertet werden. Auch das kantonale Wasserbaukonzept und die strategische Revitalisierungsplanung haben für diesen Gewässerabschnitt den Massnahmentyp «Ausdolung» vorgesehen und sie soll mit einer grossen zeitlichen Priorität umgesetzt werden (vgl. Kapitel 4.4.3 und 4.4.4). Gemäss Naturgefahrenkarte liegt eine mittlere Gefährdung vor Hochwasser beim jetzigen Gewässerverlauf des Dittingerbachs und grossflächig entlang der Hauptstrasse vor (vgl. Kapitel 4.4.2).

Der Gewässerraum entlang des zukünftigen Bachverlaufs überlagert auf Höhe der OeWA-Zone mit Zweckbestimmung «Sammelstelle» leicht den Wald. Beim Verlegungsprojekt ist darauf zu achten, dass keine Bäume gefällt werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass die Breite des Gewässerraums für den Bachverlauf und seine Ufervegetation ausreicht, sodass die Waldfläche nicht reduziert werden muss. Zudem kann der Wald als Bestandteil der Ufervegetation integriert werden.

Interessen im Sinne baulicher Nutzung

Bauzonen und Siedlungsentwicklung nach innen

Eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums von 11.0 m beim heutigen Verlauf des Dittingerbachs würde bedeuten, dass einige unbebaute Parzellen in der W2-Zone nicht mehr erschlossen wären und somit nicht bebaubar sind (z.B. Parzelle Nr. 472 oder Parzelle Nr. 477). Zusätzlich wären einige bebauten Parzellen im unteren Abschnitt des heutigen Dittingerbachs insofern betroffen, dass der Gewässerraum deren Erschliessung überlagern würde (z.B. Parzelle Nr. 1653 und Parzelle Nr. 499) (vgl. Kapitel 4.4.7).

Da die Verlegung des Dittingerbachs noch nicht umgesetzt ist und die Gewässerschutzverordnung einen Verzicht entlang offener Bachläufe nicht zulässt, soll beim bestehenden Verlauf des Dittingerbachs weiterhin der Gewässerraums nach Übergangsbestimmungen gelten. Sobald die Bachverlegung abgeschlossen ist, wird der übergangsrechtliche Gewässerraum aufgehoben.





Abb. 17: Westlich der Hauptstrasse die geplante Verlegung des Dittingerbachs in den ZPL (Bild links). Das Bild rechts veranschaulicht den heutigen Dittingerbach, welcher mitten durch die W2-Zone fliesst (Quelle: Jermann AG, 2021).

Beurteilung der Interessen

Der kantonale Richtplan sieht eine Aufwertungdes Dittingerbachs vor. Die vorliegende Planung setzt somit den behördenverbindlichen KRIP um. Damit einhergehend bringt die Verlegung einen enormen Gewinn für die ökologische und hydrologische Funktionalität des Bachs und aller im KRIP definierten Planungsgrundsätze.

Planungsgrundsätze gemäss KRIP 2020:

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- a Die Fliessgewässer sind in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten und soweit möglich wiederherzustellen.
- b Die Fliessgewässer sind als Gesamtsystem zu betrachten. Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Gewässerschutz, Naturund Landschaftsschutz sowie Erholungsnutzung sind zu koordinieren.
- c Im Zielkonflikt zwischen Gewässerrenaturierung und Grundwasserschutz ist im Einzelfall eine sinnvolle Lösung anzustreben. Im Grundsatz hat der Grundwasserschutz Priorität.

Planungsanweisungen

Die Gemeinden schaffen im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen, dass die Fliessgewässer in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden, z. B. durch die Ausweisung von Uferschutzzonen gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz.

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Die aufzuwertenden Fliessgewässerabschnitte gemäss Richtplankarte werden festgesetzt.

Abb. 18: Ausschnitt kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, L 1.1 Aufwertung Fliessgewässer (Quelle: KRIP, 2020, S. 65).

Darüber hinaus würde die Festlegung des Gewässerraums in der W2-Zone erhebliche Einschränkungen für die dortigen bebauten und unbebauten Parzellen mit sich bringen und deswegen eventuell auf einen Verzicht des Gewässerraums hinauslaufen. Durch die vorgesehene Ausdolung und Verlegung des Dittingerbachs im kantonalen Wasserbaukonzept und in der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung ist es wahrscheinlich, dass dieses Projekt zeitnah umgesetzt wird. Eine Festlegung des Gewässerraums auf den zukünftigen Gewässerverlauf des Dittingerbachs ergibt somit Sinn. Da die Verlegung des Dittingerbachs noch nicht umgesetzt ist und die Gewässerschutzverordnung einen Verzicht entlang offener Bachläufe nicht zulässt, soll beim bestehenden Verlauf des Dittingerbachs weiterhin der Gewässerraums nach Übergangsbestimmungen gelten. Sobald die Bachverlegung abgeschlossen ist, wird der übergangsrechtliche Gewässerraum aufgehoben. Durch das Festhalten des Vorgehens hier im Planungsberichts sowie im Regierungsratsbeschluss (RBB) der vorliegenden Planung ist bei der Aufhebung des Gewässerraums nach Übergangsbestimmungen keine weiteren Planungen nötig.

5.4 Schachletebach | Abschnitt 4 (ZPS)

5.4.1 Festlegung Gewässerraum

Beim Abschnitt 4 handelt es sich um den Schachletebach, der in diesem Bereich eingedolt in die Birs fliesst. Aufgrund der 0.9 m breiten Gerinnesohle und der fehlenden Breitenvariabilität beträgt der Gewässerraum die minimale Breite von 11.0 m (vgl. Kapitel 2.4). Im Bereich Lochbrugg wird entlang der heutigen Dole, welche unter der Lochbruggstrasse und der Kantonsstrasse (Baselstrasse) verläuft, der Gewässerraum symmetrisch mit einer minimalen Breite von 11.0 festgelegt. Die Platzverhältnisse entlang der Lochbruggstrasse scheinen grundsätzlich eine Bachöffnung zuzulassen. Beim Abschnitt, welcher

eingedolt durch die überbaute Wohn- und Geschäftszone WG3 verläuft (Bereich Ritzematt), wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

Dies aus dem Grund, da eine Ausdolung aufgrund der Bebauungssituation langfristig nicht möglich scheint und die Festlegung des Gewässerraums grosse Einschränkungen für die Bauzone, welche eine dichte Bebauung zulässt, bedeuten würde.

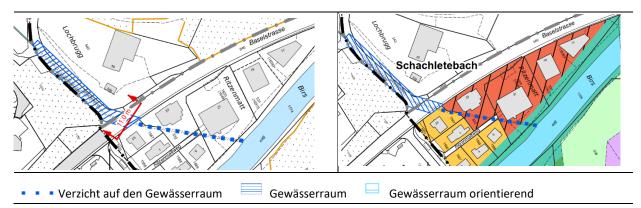


Abb.18: Festlegung Gewässerraum Schachletebach, Abschnitt 3 (Quelle: Jermann AG, 2022)

5.4.2 Ermittlung der Interessen

Interessen im Sinne Gewässerraum

Hochwasserschutz und Revitalisierung

Im Rahmen des kantonalen Richtplans, des kantonalen Wasserbaukonzepts oder der strategischen Revitalisierungsplanung sind in diesem Gewässerabschnitt keine Massnahmen geplant (vgl. Kapitel 4.4.1, 4.4.3 und 4.4.4). Die strategische Revitalisierungsplanung weist für den Schachletebach einen geringen ökologischen Nutzen aus. Gemäss Naturgefahrenkarte herrscht eine geringe Gefährdung vor Hochwasser entlang des eingedolten Schachletebachs und bei der Strasse «Ritzenmattweg» eine mittlere Gefährdung vor Hochwasser aufgrund der vorherrschenden Geländemulde. Die Behebung der Geländemulde wäre leicht zu beheben.

Interessen im Sinne baulicher Nutzung

Bauzonen und Siedlungsentwicklung nach innen

Bei der Wohn- und Geschäftszone WG3 existieren kaum freie Flächen mehr. So wird beispielsweise die Fläche der Parzelle Nr. 532 als Parkplatz gebraucht. Eine Festlegung des Gewässerraums in der WG3-Zone würde die bauliche Weiterentwicklung dieser Bauzone stark einschränken.





Abb. 19: Die Lochbruggstrasse an leichter Hanglage (Quelle: Google Maps, 2022) und die Kantonsstrasse (Quelle: Jermann AG, 2022)

Beurteilung der Interessen

Die Festlegung des Gewässerraums im Bereich Ritzematt wäre aufgrund dessen nicht verhältnismässig, da ohne grossen ökologischen Gewinn viel Bauzone eingeschränkt werden würde. Dem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei diesem Gewässerabschnitt stehen keine übergeordneten oder gewässertechnisch / ökologischen Interessen entgegen.

Auch bei einer Verlegung des Gewässerverlaufs auf die Parzellen Nrn. 1631 und 1587 (W2-Zone Dittingen) besteht nicht weniger Konfliktpotential, da die Erschliessungsstrasse Ritzenmattweg sowie das Gebäude und der Aussenraum der Parzelle Nr. 1587 betroffen wären. Aufgrund dessen wird auf die Gewässerraumfestlegung im Bereich Ritzematt verzichtet.

5.5 Dittingerbach / Birs | Abschnitt 6 (ZPS)

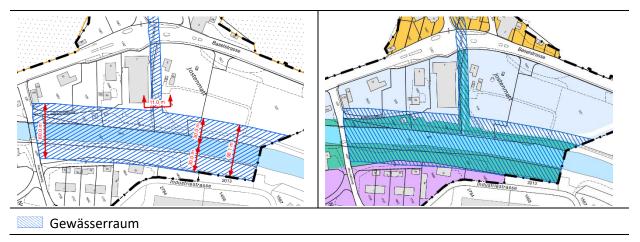


Abb. 20: Festlegung Gewässerraum Dittingerbach und Birs, Abschnitt 6 (Quelle: Jermann AG, 2022)

5.5.1 Festlegung Gewässerraum

Abschnitt 6 umfasst den Dittingerbach und die Birs. Für die Birs wurde vom ARP und dem TBA die natürliche Gerinnesohlenbreite gesondert ermittelt, da es ein grosses Fliessgewässer ist. Bei einem Wert von 30 m natürlicher Gerinnesohlenbreite handelt es sich um den gemittelten Wert, der als natürlich angenommen werden kann. Daraus resultiert eine minimale Gewässerraumbreite von 60 m. Gemäss

Absprache zwischen ARP und TBA entspricht dieser minimale Gewässerraum demjenigen Raum, der gemäss TBA für ihre Massnahmen (Hochwasserschutz, Revitalisierung) benötigt werden.

Aufgrund der symmetrischen Festlegung des Gewässerraums bei der Birs mit Normbreite wird auf die Ermittlung und Beurteilung der Interessen (Interessensabwägung) verzichtet.

Bei der symmetrischen Festlegung des Gewässerraums reicht dieser am rechten Birsufer auf das Gemeindegebiet Zwingens. Im vorliegenden Verfahren wird lediglich der Gewässerraum auf Dittinger Boden rechtsverbindlich festgelegt.

Der Dittingerbach fliesst eingedolt durch das Gewerbegebiet Jostenmatt, um schliesslich in der Birs zu münden. Die mittlere Gewässersohlenbreite der Dole ist im Datensatz «Gewässer» nicht bestimmt. Zur Ermittlung des minimalen Gewässerraums werden daher die Daten der amtlichen Vermessung herbeigezogen. Die Dole weist darin eine Breite von 0.60 bis 0.80 m auf. Mit einer fehlenden Breitenvariabilität (Korrekturfaktor = 2) errechnet sich eine minimale Gewässerraumbreite von 11.0 m (vgl. Kapitel 2.4).

Dieser Abschnitt des Dittingerbachs wird symmetrisch mit der Mindestbreite von 11.0 festgelegt. Hierbei wird der Gewässerraum mit der bestehenden Uferschutzzone abgestimmt, obschon die Dole gemäss Daten der amtlichen Vermessung (Datensatz vom 03.09.2022) südlich der Uferschutzzone liegt. Der Gewässerraum wird gemäss Zonenplanung und deren Situierung für die Ausdolung festgelegt. Die Erschliessung der Parzelle Nr. 1591 (via Fussweg) ist trotz Gewässerraum weiterhin möglich (Besitzstandsgarantie gemäss RBG § 109 - 110). Jedoch ist ein Ausbau der Erschliessungsstrasse nicht möglich, was aber auch ohne Festlegung des Gewässerraums - aufgrund der bereits vorhandenen Uferschutzzone - nicht möglich ist. Aufgrund der symmetrischen Festlegung mit Normbreite wird auf die Ermittlung und Beurteilung der Interessen verzichtet.



Abb. 21: Ansicht von der Nationalstrasse «Baselstrasse» auf den Fussweg, unter welcher die Dole des Dittingerbachs verläuft (Quelle: Google Maps, 2014).

6 Planungsverfahren

6.1 Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Gewässerraum bestehend aus:

- → Mutationsplan Gewässerraum (rechtsverbindlich)
- → Nachführungsplan (orientierend)
- → Zugehöriger Planungsbericht (orientierend)

wurden am 14.02.2022 respektive am 11.04.2022 (Ergänzung Perimeter Jostenmatt) zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 13.05.2022.

Die Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts sind in der separaten Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung ersichtlich.

6.2 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung steht noch bevor.

6.3 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung steht noch bevor.

6.4 Auflage- und Einspracheverfahren

Die öffentliche Planauflage steht noch bevor.

7	Beschlussfassung Planungsbericht				
Diese	ieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Dittingen				
am	m				
	zuhanden der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet.				
Dittin	ittingen den				
טוננווו	ittingen, den				
Die P	ie Präsidentin Die Gemeindeve	rwalterin			